

**Keine unnötige Verengung auf dem Gehweg Eichendorffplatz /
Johann-Clanze-Straße durch Parklizenzschild**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01646
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
am 16.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13327

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01646

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark
vom 28.05.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark hat am 16.11.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach keine unnötige Verengung auf dem Gehweg Eichendorffplatz / Johann-Clanze-Straße durch ein Parklizenzschild erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

In Parklizenzgebieten gelten abschnittsweise unterschiedliche Parkregelungen, um für die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten bedarfsgerechte Lösungen anzubieten. Die entsprechende Beschilderung muss gut sichtbar und verständlich im Straßenraum aufgestellt sein. Dazu gehört auch die unmittelbare örtliche Nähe zum Gültigkeitsbereich.

Die Landeshauptstadt München strebt nach dem Stadtratsbeschluss zur Einrichtung neuer Parklizenzgebiete eine zügige wirtschaftliche Umsetzung an. Das bedeutet, dass der bestehende Straßenraum ohne bauliche Umgestaltung von Gehweg- und Parkflächen für

die Beschilderung genutzt wird. Bei der Auswahl der Standorte muss, neben der guten Sichtbarkeit, auch auf vorhandenen Spartenlagen von Versorgungsleitungen, auf bestehende Sondernutzungen im Straßenraum wie Freischankflächen und auf die verkehrliche Nutzung geachtet werden. Der Straßenraum soll, abgesehen von der Abänderung des gewünschten Parkverhaltens, weiterhin so nutzbar sein wie vor der Einrichtung des Lizenzgebietes.

Die Beschilderung muss nach den einschlägigen Regeln der Technik und den gesetzlichen Grundlagen der Straßenverkehrsordnung mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand innerorts von 30 cm neben der Fahrbahn angebracht werden. Dieser Abstand gilt auch für Radwege und Parkflächen. Für die Ausweisung von Lizenzgebieten verwendet das Baureferat in Bereichen, die als „Zone“ ausgewiesen werden können, oftmals zweiholmige Tafeln. Diese sogenannte Zonentafeln sind gut sichtbar, statisch belastbarer und haben daher den Vorteil, die Parkregelungen großformatig darzustellen und gleichzeitig die bereits vorhandene Beschilderung zu integrieren, wie beispielsweise Vorfahrtsregelungen. Daraus ergibt sich eine Platzersparnis gegenüber der Lösung, die Beschilderung auf zwei einzelne Rohre zu montieren, und eine allgemeine Reduzierung von sonst benötigten weiteren einzelnen Verkehrsschildern zum ruhenden Verkehr innerhalb der Zone.

Die Parkregelung „Mit Parkscheibe 4 Stunden oder Anwohnerparkausweis“ gilt nur für den Eichendorffplatz; für die Johann-Clanze-Straße ist das Parken zahlungspflichtig, außer für Besitzer*innen des Anwohnerparkausweises. Es muss daher an der Einmündung des Eichendorffplatzes der Hinweis erfolgen. Nach Vorgaben der Straßenverkehrsordnung ist die Beschilderung rechtsseitig unter Einhaltung des Sicherheitsabstands anzuordnen. Eine Montage auf der Fahrbahn ist auch bei Absicherung mit Pollern unzulässig. Die Beschilderung an der östlichen Fahrbahn weiter in Richtung Gehbahn der Johann-Clanze-Straße zu setzen, wurde bereits bei der Aufstellung geprüft, konnte aber aufgrund der Spartenlage nicht realisiert werden. Der aktuelle Standort ist nach den technischen und rechtlichen Vorgaben bei der derzeitigen Aufteilung des Straßenraums der einzig mögliche. An der punktuellen Einengung verbleibt nach wie vor eine ausreichende Restgehwegbreite von 1,68 m, die die Barrierefreiheit der Verkehrsfläche gewährleistet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01646 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 16.11.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der aktuelle Standort ist nach den technischen und rechtlichen Vorgaben bei der derzeitigen Aufteilung des Straßenraums der einzig mögliche, auch die höchstmögliche Gehwegbreite bleibt erhalten. Das Baureferat behält daher den Standort der Zonentafel bei.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01646 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 7 Sendling-Westpark am 16.11.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 7 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr. Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 7

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, TVz - zu T-Nr. 24231

An das Baureferat - T22/Süd

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 7 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.